

Satzung des Stadtverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Porta Westfalica

Aktueller Stand: 29.03.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Porta Westfalica ist Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Minden-Lübbecke.
- (2) Um eine bessere Identifikation mit der Stadt Porta Westfalica zu ermöglichen und die Legitimität des Ortsverbands für die gesamte Stadt zu betonen, kann der Begriff Stadtverband synonym verwendet werden.
- (3) Der Stadtverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Porta Westfalica hat seinen Sitz in der Stadt Porta Westfalica.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Sinn und Zweck des Stadtverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Porta Westfalica ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen.
- (2) Die Mitglieder setzen sich ein für die in den Kommunal-, Landes- und Bundesprogrammen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dargelegten Vorstellungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Stadtverbandes Porta Westfalica sind alle Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Wohnort in Porta Westfalica. Auf Antrag eines Mitglieds können Ausnahmen von diesem Prinzip zugelassen werden: Stellt ein Parteimitglied, das nicht in Porta Westfalica wohnt, den Antrag, im Stadtverband Porta Westfalica aufgenommen zu werden, so entscheidet der Stadtverbandsvorstand über die Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich in einem internen Protokoll zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft in einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach dem Finanzstatut des Kreisverbandes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, der dem Vorstand des Stadtverbandes, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären ist. Sie endet ebenso durch Ausschluss gem. Satzung des Kreisverbandes oder durch den Tod. Sie endet auch durch Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste.
- (5) Jedes Mitglied des Stadtverbandes hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzubringen.

§ 4 Organe des Stadtverbandes

- (1) Die Organe des Stadtverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Porta Westfalica sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Als weitere Funktionsträger kommen zwei Kassenprüfer hinzu.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Stadtverbandes. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Einmal jährlich hat eine Hauptversammlung mit Wahl der Ämter und Funktionen und einem Kassenbericht stattzufinden. Der Zeitraum zwischen zwei Hauptversammlungen darf 14 Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich 7 Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Termin und eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, wo nicht möglich bzw. auf ausdrücklichen Wunsch per Brief. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Einhalten der Frist durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dem Abhalten dieser Versammlung schriftlich zugestimmt haben. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der Mitglieder unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen). Wahlen werden grundsätzlich geheim und unter Berücksichtigung des Frauenstatuts des Landesverbandes NRW BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchgeführt. Lediglich Kassenprüfer*innen und Wahlvorstände werden offen gewählt, auf Antrag eines Mitgliedes aber geheim. Alle sonstigen Abstimmungen erfolgen offen, werden im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes aber geheim durchgeführt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Eine erneut wegen Beschlussunfähigkeit einberufene Mitgliederversammlung ist bei Einhalten der Fristen in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidat*innen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für die Stadtratswahlen und den/die Bürgermeisterkandidat*in. Die Mitgliederversammlung beschließt Wahlprogramme zu Stadtratswahlen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und wählt die Kassenprüfer*innen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über Aktivitäten und Aktionen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus zwei Vorstandsprecher*innen und bis zu drei Stellvertreter*innen. Er hat gemäß § 11 (1) Parteiengesetz mindestens 3 Mitglieder.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder übernehmen Sonderaufgaben (Kassierer*in, Schriftführer*in etc.).
- (3) Der Vorstand vertritt den Stadtverband im Sinne des § 11 (3) Parteiengesetz. Die beiden Vorstandsprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Stadtverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Stadtverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt.
- (4) In finanziellen Angelegenheiten ist der/die Kassierer*in alleine bis zu einem Einzelbetrag von 150 € bzw. gemeinsam mit einer/einem Vorstandsprecher*in bis zu einem Einzelbetrag von 1.000 € verfügungs- und vertretungsberechtigt. Über höhere Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Frauenstatuts für die Dauer von einem Jahr aus den Mitgliedern des Stadtverbandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sollen nicht Mandatsträger*innen sein.
- (6) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung unterjährig abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Die Ergänzungswahl/en ist/sind dann in derselben Versammlung durchzuführen. Sie gilt/gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 6a Besondere Pflichten des/der Kassierer*in

- (1) Der/die Kassierer*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (2) Der/Die Kassierer*in ist verpflichtet, die übergeordneten Verbände bei der Erstellung des Finanz- und Rechenschaftsberichtes zu unterstützen.
- (3) Den gewählten Kassenprüfer*innen und Vorstandsmitgliedern ist laufend Einblick in die Buchführung und Kassenbestände zu gewähren.

§ 7 Die Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich, jedoch die erneute Wahl zu einem späteren Zeitpunkt.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen gemeinsam mit der/dem Kassierer*in die Kasse im Vorfeld der jährlichen Hauptversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer*innen sollen Mitglieder des Stadtverbandes sein. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mitgliederversammlung kann diese Funktion von Nichtmitgliedern ausgeübt werden.

§ 8 Spenden an den Stadtverband und Mandatsbeiträge aus Aufwandsentschädigungen

- (1) Einzelheiten werden in einem Finanzstatut geregelt, das von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich angekündigt werden.

§ 10 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist möglich, nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten und Abschlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Minden-Lübbecke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Nordrhein-Westfalen, und die der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anhang

Parteiengesetz § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

BGB § 26 Vorstand; Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.